

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2021-06-11**  
**POSTFACH 10 13 42**  
Telefon 0711 2149-0  
Sachbearbeiterin - Durchwahl  
OKR Prof. Dr. Ulrich Heckel -522  
Ulrich.Heckel@elk-wue.de

AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V66/5.1

An die  
Ev. Dekanatämter  
- Dekane und Dekaninnen -

---

An die Mitglieder der Württ. Ev. Landessynode

**Ausnahmsweise Verkürzung der Zwei-Wochen-Frist nach Nr. 7 des  
Rundschreibens vom 14./15. April 2021, AZ 50.10-03-V62/5.1**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

die erfreuliche Entwicklung der Infektionszahlen hat zu zahlreichen Rückfragen geführt, ob die Zwei-Wochen-Frist nach Nr. 7 des Rundschreibens vom 14./15. April (AZ 50.10-03-V62/5.1) verkürzt werden kann, umso rascher den Gemeindegang in geschlossenen Räumen wiederaufzunehmen (Inzidenzstufe < 50/100.000 Einwohner im Stadt- oder Landkreis) und von der Ausnahme von der allgemeinen Abstandsregel nach § 1 Unterabsatz 2 Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Corona-Verordnung Gebrauch machen zu können (Inzidenzstufe < 35/100.000 Einwohner im Stadt- oder Landkreis).

Eine allgemeine Verkürzung der Frist ist einstweilen nicht beabsichtigt, weil es noch immer Unsicherheiten bezüglich der verschiedenen Mutanten gibt und ein Großteil der Bevölkerung in Baden-Württemberg noch nicht geimpft ist.

Allerdings kann wie folgt verfahren werden:

Die Zwei-Wochen-Frist in Nr. 7 des Rundschreibens vom 15. April 2021 (AZ 50.10-03-V62/5.1) kann bezogen auf die Regelung in Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe b) dieses Rundschreibens mit Zustimmung des zuständigen Dekanatamts abgekürzt werden, wenn die 7-Tages-Inzidenz im Stadt- oder Landkreis über zehn Tage hinweg unter der jeweils nächstniedrigeren Inzidenzstufe liegt und angesichts der klar rückläufigen Tendenz erwartet werden kann, dass auch am 14. Tag keine höhere Inzidenz vorliegt.

Damit können Sie bei Unterschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner im Stadt- oder Landkreis über zehn Tage hinweg den Gemeindegesang in geschlossenen Räumen früher zulassen.

Ist im Kirchenbezirk ein besonderer Gottesdienst geplant (z.B. die Wiedereinweihung einer Kirche), so kann mit Zustimmung des Oberkirchenrats der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen zugelassen werden, wenn der maßgebliche Inzidenzwert bei klar rückläufiger Tendenz über fünf Tage hinweg unterschritten ist.

Bei Unterschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohner im Stadt- oder Landkreis über zehn Tage hinweg können Sie zulassen, dass Personen, die in gerade Linie verwandt sind, nebst Partnern sowie Geschwister nebst Partnern und deren Abkömmlinge unter Unterschreitung des Mindestabstands früher zusammen platziert werden. Entscheidend ist dabei nur, dass der Mindestabstand zwischen den Personengruppen gewahrt ist, die Personenhöchstzahl muss nicht anhand der verfügbaren Fläche und des Mindestabstands festgelegt sein.

Sollte die Bedingungen zur Zwei-Wochen-Frist nach Nr. 7 des Rundschreibens ohnehin gegeben sein, ist eine Ausnahmegenehmigung selbstverständlich nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ulrich Heckel  
Oberkirchenrat